

- Lesefassung -

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Entwässerungssatzung (EntwS) -

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2013 wieder und berücksichtigt:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue, beschlossen am 17.09.2012, in Kraft getreten am 03.10.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10 vom 02.10.2012 Seiten 16-34,
- 1. Änderungssatzung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue, beschlossen am 10.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 20.12.2012 Seite 7,

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht worden sind.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage
§ 4	Indirekteinleiter
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasser
§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
§ 8	Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
§ 11	Entwässerungsgenehmigung
§ 12	Erweiterter Entwässerungsantrag Schmutzwasser
§ 13	Entwässerungsantrag Niederschlagswasser
§ 14	Einleitbedingungen
§ 15	Anschlusskanal
§ 16	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 17	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 18	Sondervereinbarungen
§ 19	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 20	Abscheider
§ 21	Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht
§ 22	Sicherung gegen Rückstau
§ 23	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 24	Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen
§ 25	Anzeigepflichten
§ 26	Altanlagen
§ 27	Haftung
§ 28	Zwangsmittel

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Beiträge und Gebühren
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

- Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitungen
- Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, nachfolgend als Verband bezeichnet, betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers drei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlagen zur Abwasserbeseitigung. Diese selbständigen öffentlichen Einrichtungen sind:
- a) die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach lit. b),
 - b) die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal,
 - c) die dezentrale öffentliche Abwasseranlage.

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen nach lit. a) und b) wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der Verband betreibt für das Verbandsmitglied Stadt Eisenhüttenstadt nach Maßgabe dieser Satzung auch die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Aufgabe. Er verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral und auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, versickert wird.

- (3) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers bildet nach Maßgabe dieser Satzung eine einheitliche öffentliche Einrichtung des Verbandes, bestehend aus den Teilen:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,

weiterhin zählen dazu:

- b) Niederschlagswasserentsorgungsanlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,
- c) Niederschlagswasserentsorgungsanlagen im öffentlichen Bereich der Stadt Eisenhüttenstadt, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind,

Für die Ausgestaltung und die Bedingungen der Abwasserbeseitigung der Anlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a), nachfolgend in dieser Satzung als einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage bezeichnet, durch den Verband gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

- (4) Die weiteren rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen des Verbandes, die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. b) und die dezentrale

öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. c), werden durch jeweils gesonderte Satzung definiert.

- (5) Die Schmutzwasserbeseitigung für die Anlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren und im Trennverfahren.
- (6) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen wird diese Entscheidung im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger getroffen. Alle Investitionen zur Herstellung oder Erneuerung von öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Straßenentwässerung werden durch den Straßenbaulastträger gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes finanziert. Ein Anspruch auf die Herstellung von Anlagen zur Niederschlagsentwässerung oder zur Übernahme von Straßenentwässerung durch den Verband besteht nicht.
- (8) Wird die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage oder Teile davon vom Misch- auf das Trennverfahren umgestellt, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers. Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst ebenso die Reinigung von zur Straße gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen.
- (4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde, Wasser (auch Schmelzwasser).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.
- (6) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die

tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBERG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind
- a) alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind und
 - b) Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage.
- (8) Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. § 3 definiert.
- (9) Zu der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt;
 - b) Anschlussleitungen, Revisionschächte, Rückhaltebecken, Pumpstationen und Sandfänge;
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Verband bedient;
 - d) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.
- (10) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasseranlage.
- (11) Die in dieser Satzung genannten technischen Regelungen, insbesondere DIN, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind.

§ 3 Einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage

Die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;

- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Misch- und Trennsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;
- f) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4 Indirekteinleiter

- (1) Der Verband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasseranlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag nach § 12, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ (Indirekteinleiterverordnung) vom 26. August 2009 (GVBl. II, S. 598), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, [Nr. 33]) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes

Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

- (7) Der Verband kann die Benutzung der Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (8) In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen.

Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Niederschlagswasser auf andere Grundstücke gelangt oder sonst abfließt.

- (2) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen des Verbandes.
- (3) Vorhandene und vom Verband genehmigte Anschlusskanäle, über die das Niederschlagswasser bisher in das Kanalnetz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Verbandes abgeleitet wurde, genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies nach Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und dadurch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen und Kosten im öffentlichen Bereich vollständig zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (6) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück

anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung (Entsorgungsanlage) einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage, soweit
 - a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
 - b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale Abwasseranlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der Abwasseranlage zuzuführen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung (Niederschlagswasserentsorgungsanlage) anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr vollständig versickert werden kann und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 14 verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, sofern es nicht auf dem Grundstück versickert oder anderweitig genutzt werden kann, in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage nach Maßgabe der Fäkalienatzung des Verbandes.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage gem. § 8 wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und unter Darlegung der technischen Lösung der Niederschlagswasserentsorgung auf dem Grundstück schriftlich beim Verband einzureichen. Die technische Lösung zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück darf anderen gesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen.

- (2) Die Befreiung soll befristet und kann unter Bedingungen und Auflagen sowie mit Auflagen- und/oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen und deren Änderungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich beim Verband zu beantragen (Entwässerungsantrag / Änderungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Der Verband kann die Genehmigung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag höchstens um jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstigen Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Verband Gebühren, Entgelte und Auslagenersatz nach Maßgabe seiner aktuellen Verwaltungskostensatzung.

§ 12 Erweiterter Entwässerungsantrag Schmutzwasser

- (1) Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 11 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen. Dies gilt auch bei einer Änderung.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Darstellungen über Schmutzwasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Verband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

§ 13 Entwässerungsantrag Niederschlagswasser

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen einer Bebauung oder Befestigung erforderlich wird.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,
- c) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
- d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
- e) Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Verband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

§ 14 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der Abwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (2) Alle Abwässer dürfen vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sowie die dadurch dem Verband entstehenden Kosten werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und durch Kostenersatzbescheid von diesen erhoben.
- (6) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sicher verhindert.
- (7) Die Abscheider sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu warten und zu entleeren. Der Verband kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- (8) Der Verband kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Genehmigung waren. Jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- (9) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.
- (10) In die Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - b) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
 - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
 - f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
 - g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 - h) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- k) Inhalte von Chemietoiletten;
- l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke, Qualmwasser;
- o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 5,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 15 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (11) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002, S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) - entspricht.
- (12) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
- (13) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.

- (14) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 10.

- (15) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (16) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Abs. 10 bis 16 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontroll- oder Revisionsschächten einbauen zu lassen.
- (18) Der Verband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
- a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen der Abs. 10 bis 16 verletzt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht einhält.

§ 15 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Den Ableitweg, die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Verband; berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen, soweit das öffentliche Interesse die Interessen des Eigentümers nicht übersteigt. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Anschlusskanäle trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist zur Herstellung des Anschlusskanals, insbesondere der Revisionsschächte, der Revisionsöffnung sowie Pumpstationen ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Der Grundstückseigentümer hat die entsprechenden Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.
- (3) Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die

beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.

- (4) Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Er kann den Grundstücksanschlusskanal und den Hausanschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes für die etwaig zugelassene Niederschlagswasserentsorgung auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Er kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Verband hat den Anschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer/Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte darf den Anschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nach DIN 1986 nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen und darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben, oder in Eigenleistung nach Anweisung des Verbandes oder seiner Beauftragten.
- (4) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband oder dessen Beauftragte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen, längstens jedoch drei Monate.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verband. § 11 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband und seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 19 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand und den Regeln der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abläßt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person dem Verband schriftlich bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 20 Abscheider

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die Abwasseranlage des Verbandes ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmen sich für Benzinabscheider nach DIN 1999, für Fettabscheider nach DIN 4040 und für Heizölabscheider nach DIN 4043.
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf ihre oder auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von den Eigentümern des Grundstückes unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Beseitigung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige nach Satz 1 haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der Abwasseranlage des Verbandes entsteht.

§ 21 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht insbesondere auch in den Fällen, in denen in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 7 und 8 unterliegt.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);
 - b) Stoffe in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht entsprechen;
 - c) sich die der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten ändern;
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Zutrittsrecht besteht auch dann, wenn in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 7 und 8 unterliegt. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.
- (4) Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; andernfalls der Verband.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

§ 22 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasseranlage zu leiten.

§ 23 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des Abs. 2 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband

auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereitgestellt.
- (3) Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Verband den Anschluss von mehreren Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- (5) Bei zu geringer Tiefenlage des Freispiegelgefälle-/straßenkanals vor dem Grundstück kann der Verband, insbesondere bei der komplexen Ortserschließung, die Anordnung eines Pumpwerkes zur Grundstücksentwässerung im nichtöffentlichen Bereich bestimmen. Der Verband errichtet auf seine Kosten das Pumpwerk; Abs. 2 gilt entsprechend. Das vom Verband errichtete Pumpwerk wird dem Grundstückseigentümer nach Herstellung kostenfrei übergeben. Betrieb, Unterhaltung und Wartung obliegen dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Entwässerung tiefer gelegener Baulichkeiten, insbesondere Kellerräumen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ebenfalls nicht für Einzelanschlüsse von Grundstücken, insbesondere bei Lückenbebauungen, Grundstücksteilungen und nachträglichen Erweiterungen.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 24 Maßnahmen an den Abwasseranlagen

Einrichtungen der Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in der Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 25 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so hat der Verursacher den Verband hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entstehen.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat es dem Verband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder in den eigenen Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Schmutzwasserentsorgungsanlage des Verbandes ist nach Maßgabe der Gebührensatzung des Verbandes gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im übrigen gelten dann die Vorschriften der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend.

§ 26 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor Anschluss an die Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage vom Verband genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können; der Vollzug ist dem Verband schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 27 Haftung

- (1) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbarer Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Frost, oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (5) Wer entgegen § 24 unbefugt die Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (7) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (8) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserungsentsorgungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen/Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Wasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Anlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, insoweit die eingetretenen Schäden vom Verband oder dessen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind.

§ 28 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld, die Kosten der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten aus § 4 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 5, § 21 oder § 25 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 6 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass von seinem Grundstück kein Niederschlagswasser auf andere Grundstücke gelangt oder sonst abfließt;
- b) § 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
- c) § 7 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- d) § 7 Abs. 6 nicht alles bei ihm anfallende Schmutzwasser der Abwasseranlage zuführt;

- e) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
 - f) § 8 Abs. 2 nicht alles bei ihm anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage zuführt;
 - g) den mit einer nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 5 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 - h) dem nach § 11 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
 - i) § 11 Abs. 2 den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt oder im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder dem Verband unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt;
 - j) § 11 Abs. 7 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 - k) § 5 Abs. 8 bzw. § 14 Abs. 4 Niederschlagswasser, Grund-, Qualm- oder Drainwasser oder unbelastetes Kühlwasser in den Schmutzwasserkanal oder Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal einleitet;
 - l) § 14 Abs. 6 oder Abs. 16 oder § 20 Abscheider oder Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift;
 - m) § 14 Abs. 7 den Abscheider nicht wartet oder nicht entleert;
 - n) § 14 Abs. 10 bis Abs. 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
 - o) § 14 Abs. 13 ohne Stichprobe einleitet;
 - p) § 14 Abs. 15 Abwasser verdünnt oder vermischt;
 - q) § 15 Abs. 2 keinen ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt oder die entsprechenden Maßnahmen nicht duldet;
 - r) § 15 Abs. 7 den Anschlusskanal ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt;
 - s) § 16 Abs. 4 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 - t) § 16 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - u) § 16 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der eingeräumten Frist oder ohne vorherige Genehmigung des Verbandes ändert;
 - v) § 17 Abs. 1 oder § 21 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder das Befahren oder Betreten nicht duldet;
 - w) § 19 oder § 20 die Vorbehandlungsanlagen oder die Abscheider nicht oder nicht fachgerecht betreibt, insbesondere Störungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - x) § 19 Abs. 5 keine verantwortliche Person benennt;
 - y) § 23 Abs. 2 Satz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;
 - z) § 24 die Abwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen des Abs. 1 Satz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 30 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge, Gebühren und Kostenersatz, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und sonstige Verwaltungshandlungen nach dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 13 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher erteilte Genehmigungen des Verbandes für Anlagen der Niederschlagsentwässerung und die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen bleiben wirksam.

§ 32 Inkrafttreten

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitungen
Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitung

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen)	mg/l	6,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	800
BSB ₅ aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	800
CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	1.200
Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride	mg/l	1.500
Chloride	mg/l	800
Sulfate	mg/l	500
pH-Wert (zulässiger Bereich)		4,5 - 9,5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	7,5
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	15,0
Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N	mg/l	50
AOX	mg/l	0,5
Extrahierbare Stoffe	mg/l	200
Mineralöle	mg/l	200
Eisen	mg/l	15,0
Mangan	mg/l	8,0
Blei, gesamt	mg/l	1,2
Cadmium, gesamt	mg/l	0,5
Chrom, gesamt	mg/l	1,2
Kupfer, gesamt	mg/l	1,5
Nickel, gesamt	mg/l	8,0
Cobalt, gesamt	mg/l	5,0
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,2
Zink, gesamt	mg/l	7,0
Cyanide (leicht freisetzbare)	mg/l	0,2
Tenside	mg/l	30,0
Wasserdampfflüchtige Phenole	mg/l	75
Wassertemperatur	°C	45

Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

